

nicht aufgeklärt ist oder wird die Leiche eines Unbekannten gefunden, hat das Untersuchungsorgan festzustellen, ob der Verdacht einer Straftat besteht.

Der Sachverhalt ist dem Staatsanwalt unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Bestattung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Staatsanwalts zulässig, wobei eine Feuerbestattung ausdrücklich zu genehmigen ist. Vor Erteilung der Zustimmung hat ein staatlich angestellter Arzt die Todesursache zu ermitteln.

§ 95

Feststellung des Aufenthaltes vermißter Personen

- (1) Wird eine Person vermißt, hat das Untersuchungsorgan unverzüglich Maßnahmen zur Auffindung oder Feststellung des Aufenthaltsortes einzuleiten und festzustellen, ob der Verdacht einer Straftat besteht.
- (2) Eine Person gilt als vermißt, wenn ihr Aufenthaltsort unbekannt ist und sie ihren Lebensbereich über einen erklärbaren Zeitraum hinaus verlassen hat oder Hinweise auf eine an der Person begangene Straftat, einen Suicid, einen Unfall oder Hilflosigkeit vorliegen.

§ 96

Prüfung von Verdachtshinweisen

- (1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, jeden Hinweis auf den Verdacht einer Straftat zu prüfen und den Verdächtigen zu ermitteln.
- (2) Zu diesem Zweck sind die notwendigen Prüfungshandlungen in dem Umfang vorzunehmen, wie das für eine Entscheidung